

# **Die Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 CH-StGB**

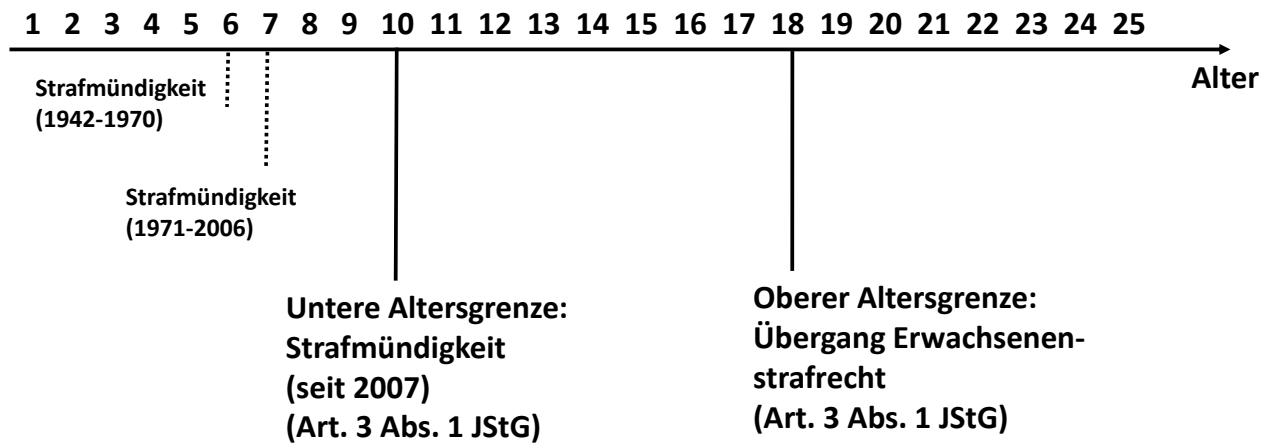
**Jonas Weber**  
**Institut für Strafrecht und Kriminologie**  
**Universität Bern**

## **Gliederung des Inputs**

---

- > Altersgrenzen im Strafrecht bzw. Jugendstrafrecht der Schweiz**
- > Massnahme für junge Erwachsene (Art. 61 CH-StGB)**
- > Anordnungshäufigkeit und Insassenbestand**
- > Würdigung: Problempunkte**

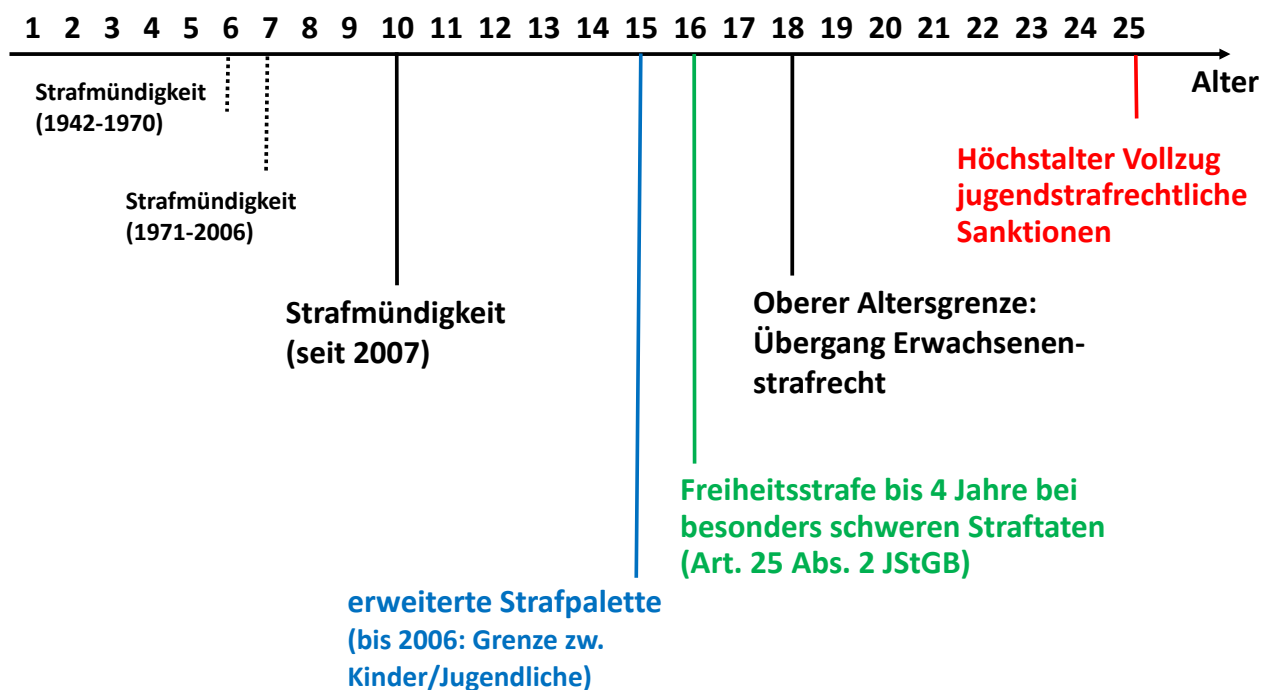
# Persönlicher Geltungsbereich des schweizerischen Jugendstrafgesetzes



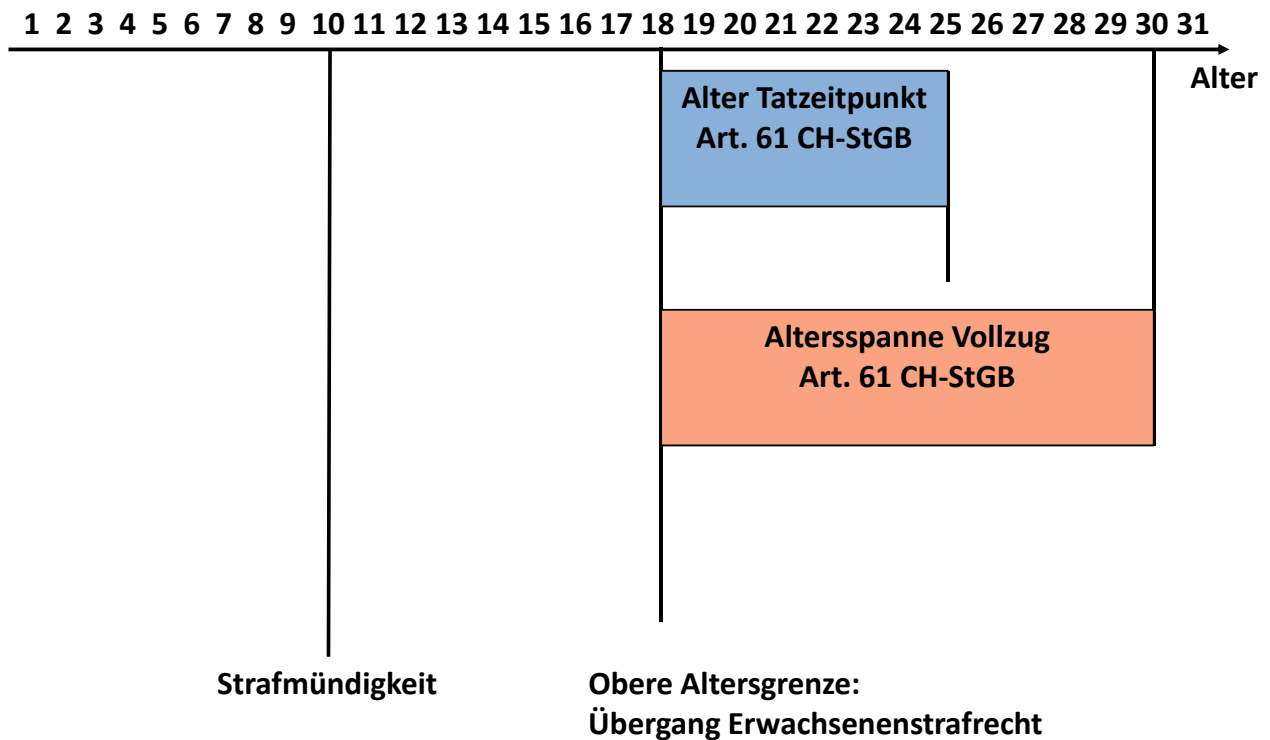
Zwischenergebnis

- > strikte Altersgrenze
- > keine Heranwachsendenregel im Sinne von § 1 Abs. 2 i.V.m. § 105 JGG
- > aber auch keine "adult time for adult crime"-Regel (trotz entsprechender politischer Vorstösse)

## Weitere Altersgrenzen im schweizerischen Jugendstrafgesetz



# Relativierung der strikten Altersgrenze durch die Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 CH-StGB)



## Art. 61 CH-StGB: Massnahmen für junge Erwachsene

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht;
- und b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

3 Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

4 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

5 Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden

## Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 CH-StGB): Anordnungsvoraussetzungen (Abs. 1)

---

- > **Alter** im Tatzeitpunkt: erwachsen, aber noch unter 25 Jahre
- > **Störung der Persönlichkeitsentwicklung**
  - > "erhebliche, altersspezifische Störung des psychosozialen Reifungsprozess"
  - > begriffliche Unsicherheit
- > **Straftat**
  - > keine Einschränkung: jede Straftat (Vergehen und Verbrechen)
  - > Übermassverbot (insb. Relevanz der Anlasstat für die Verhältnismässigkeit)
  - > Untermassverbot? (Einschränkung auf mittelschwere Straftaten?)
- > **Zusammenhang** zwischen Störung der Persönlichkeitsentwicklung und Straftat
- > **"Behandlungsprognose"**: Erwartung, dass mit Massnahme die Gefahr weiterer mit der Störung der Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehende Straftaten begegnet wird

## Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 CH-StGB): Allgemeine Voraussetzungen (Art. 56 CH-StGB)

---

- > insb. **Verhältnismässigkeit** (Abs. 2)
  - > Relevanz der Anlasstraftat? (Übermassverbot?, Untermassverbot?)
- > insb. **(forensisch-) psychiatrische Begutachtung** (Abs. 3)
- > insb. **Vorhandensein einer geeigneten Institution** (für den Vollzug) (Abs. 5)

## Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 CH-StGB): Ziel (Abs. 3)

---

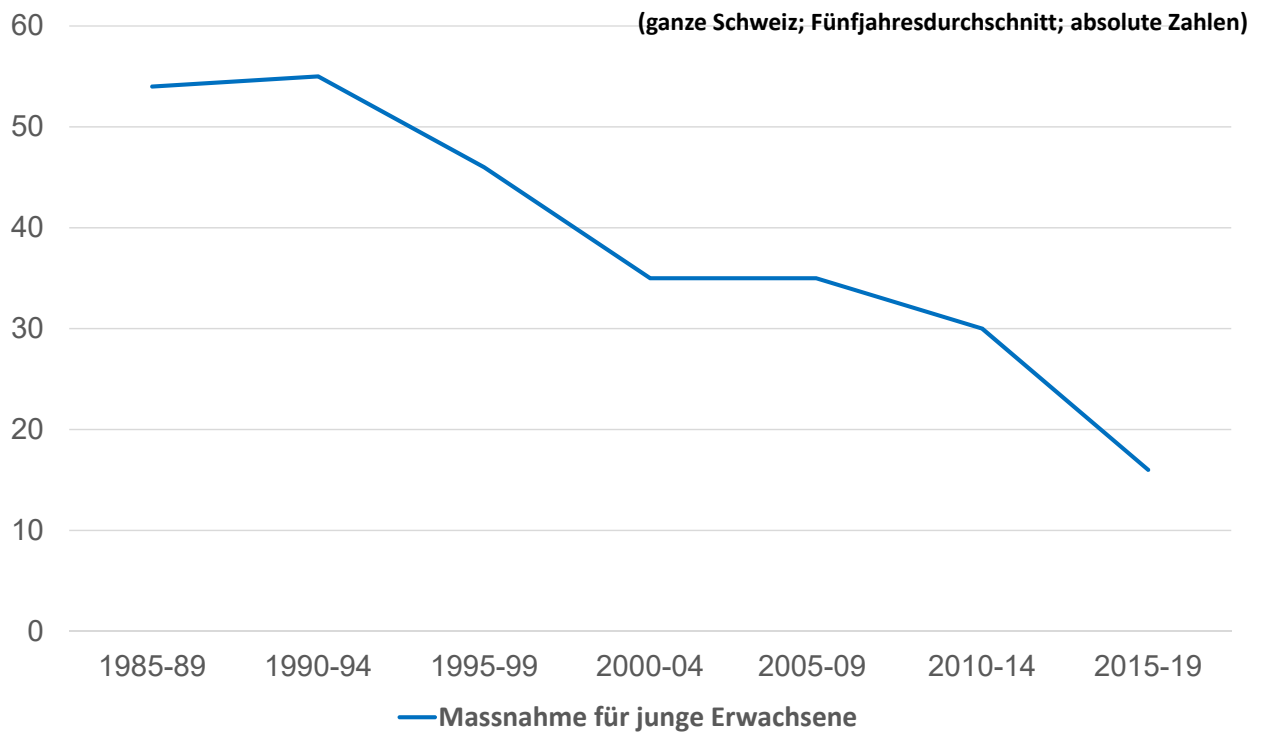
- > Vermittlung der Fähigkeit, **selbstverantwortlich** und **ohne weitere Straftaten** zu leben
- > **Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung**
- > **Mittel: zweckgerichtete und individualisierte Betreuung der Eingewiesenen**

## Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 CH-StGB): Vollzugsort- bzw. Institution (Abs. 2) und Dauer

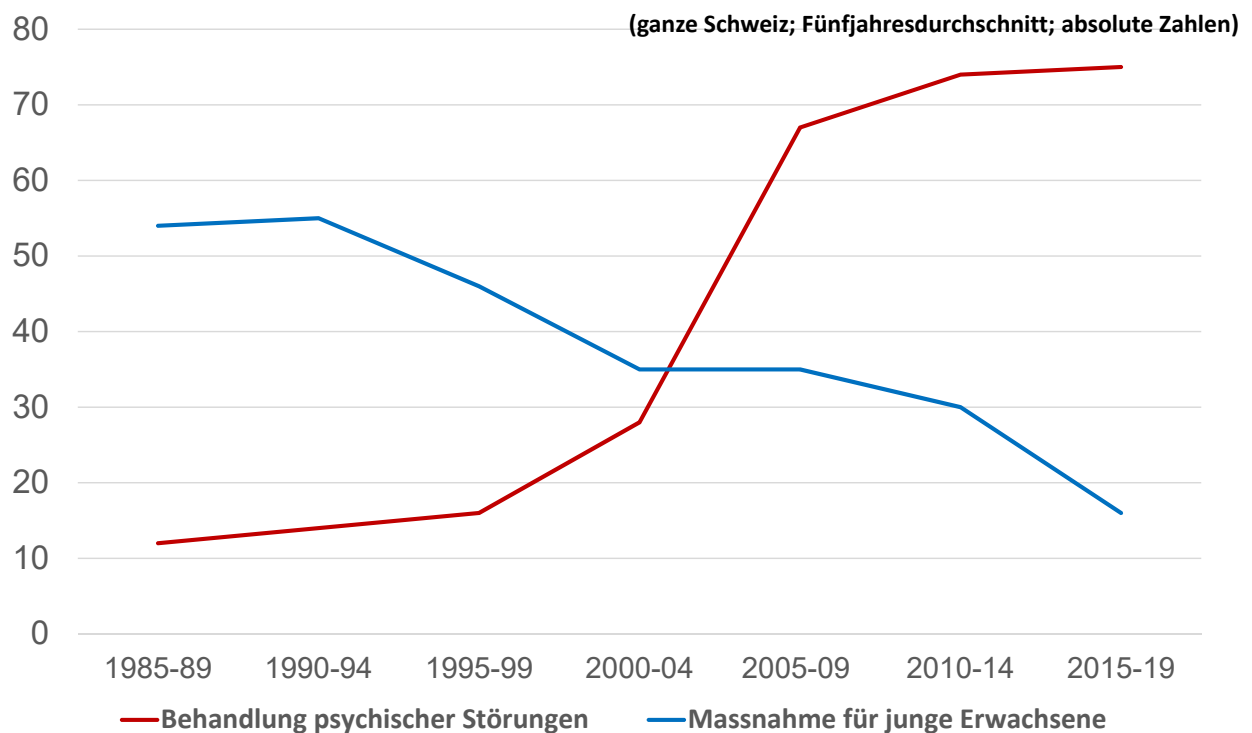
---

- > **separate Einrichtung**
  - > striktes Trennungsgebot
  - > jedoch Art. 16 JStG: Vollzug von jugendstrafrechtlichen Unterbringungen kann bei Jugendlichen, die das 17. Altersjahr vollendet haben (im Zeitpunkt des Vollzugs), ebenfalls in Institutionen für junge Erwachsene untergebracht werden
  - > vorhandene Institutionen
    - > Frauen: Hindelbank (Bern) und Riant-Parc (Genf)
    - > Männer: Uitikon (Zürich), Kalchrain (Thurgau), Arxhof (Basel-Landschaft), Pramont (Wallis)
    - > durchschnittliche Grösse: 25 Plätze
- > **Höchstdauer: 4 Jahre**
  - > Verlängerungsmöglichkeit bei Rückversetzung nach bedingter Entlassung; jedoch insg. max 6 Jahre
  - > absolute Grenze: Vollendung des 30. Altersjahrs
    - > d.h.: Insassen sind zwischen 17. und 30. Jahre alt

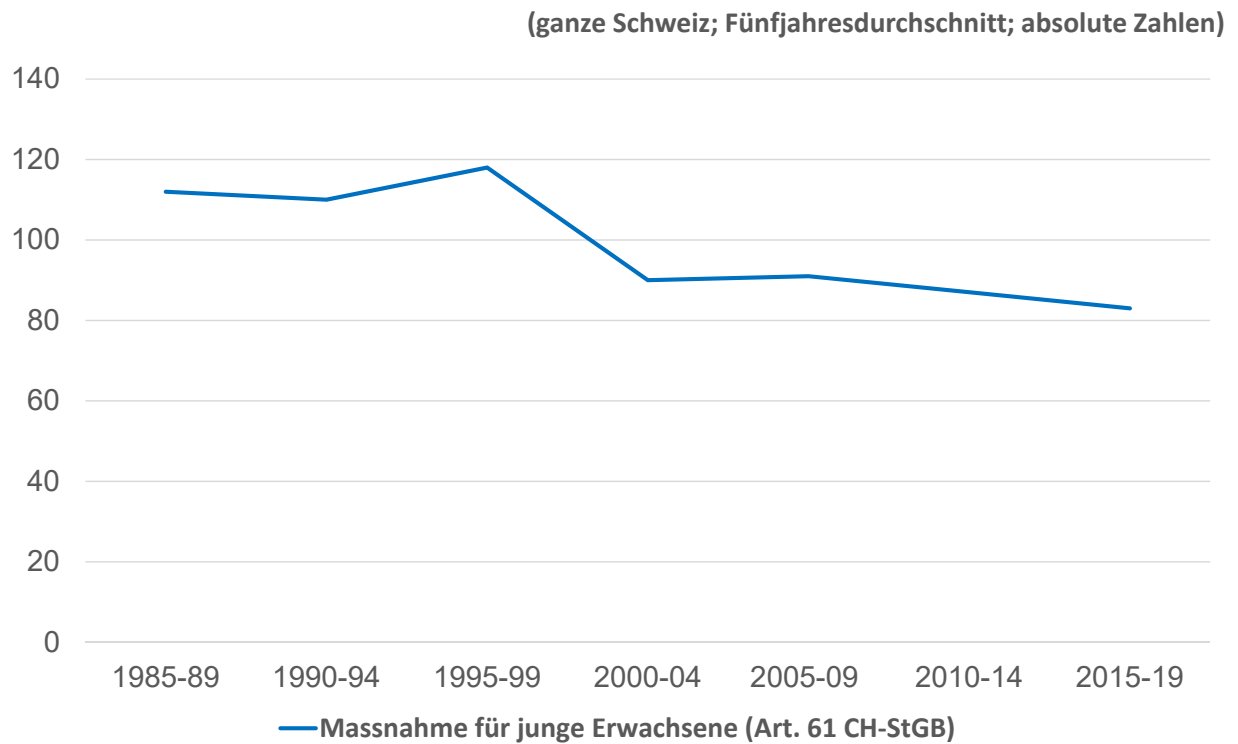
## Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 CH-StGB): Anordnungshäufigkeit (ganze Schweiz; Fünfjahresdurchschnitt)



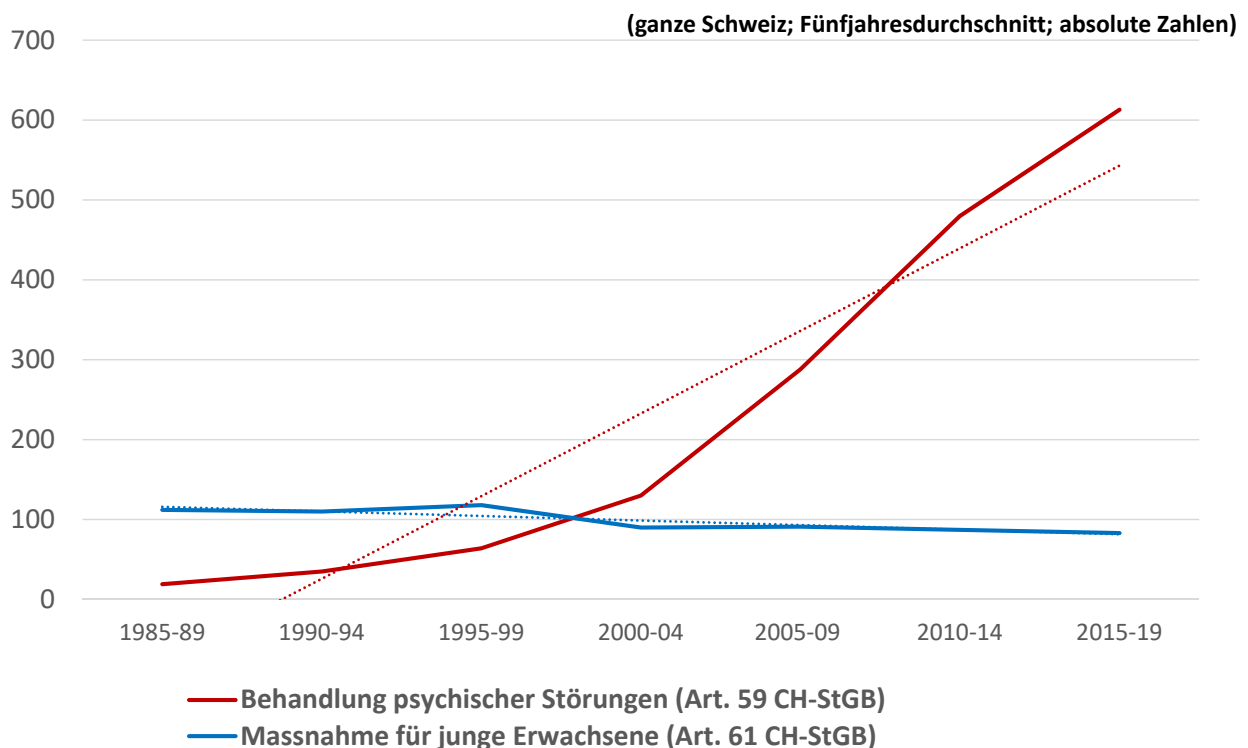
## Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 CH-StGB): Anordnungshäufigkeit Vergl. mit Behandlungsmassnahme (Art. 59 CH-StGB)



## Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 CH-StGB): Mittlerer Insassenbestand



## Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 CH-StGB): mittlerer Insassenbestand im Vergleich mit Behandlungsmassnahmen (Art. 59 CH-StGB)



## Würdigung: Problempunkte

---

- > rückläufige Anordnungshäufigkeit: repressivere Kriminalpolitik; repressivere Gerichte
  - > Vorrang von Massnahmen ohne zeitliche Beschränkung
- > Ermessen oder Anordnungsverpflichtung?
  - > Abs. 1: "... so kann das Gericht..."
- > Einschränkung der Anlassstrafat auf mittelschwere Straftaten (Ausschluss von schweren Straftaten)?
- > Anordnung in Kombination mit Behandlungsmassnahme (Art. 59 CH-StGB) sowie Option der nachträglichen Anordnung einer Behandlungsmassnahme
  - > fehlende Freiheitsorientierung im Vollzug der Massnahme für junge Erwachsene, da kein "Druck" durch nahendes Massnahmenende

---

**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!**

**Fragen?**